

## Vorlesung Bernisches Steuerrecht

### Einführung in das bernische Steuersystem

1. StG (Art. 1) regelt EkSt/VmSt, GST/KSt, GGSt, QSt sowie gewisse Gemeindesteuern
2. Die EkSt/VmSt, GST/KSt, GGSt werden vom Kanton erhoben, auch für die Gemeinden. Die Tarife im StG definieren nur die sog. «einfache Steuer», welche jeweils mit den sog. **Steueranlagen** des Kantons sowie der Gemeinde (und allenfalls der Kirchgemeinde) multipliziert werden (Art. 2 StG).
3. StHG enthält Vorgaben für diese kantonalen Steuern.
4. DBG enthält für EkSt und GST weitgehend parallele Normen, Bund erhebt aber keine Vermögenssteuer, keine Kapitalsteuer und keine Grundstückgewinnsteuer.

### 5. Grundstückgewinnsteuer

- a. Monistisches versus dualistisches System (Art. 12 Abs. 4 StHG)
- b. Bern hat das monistische System, der GGSt unterliegen also alle Grundstückgewinne, auch solche des Geschäftsvermögens (demzufolge sind geschäftliche Grundstückgewinne bei der Gewinnsteuer ausgenommen)
- c. Individualsteuer (keine Ehegattenbesteuerung)
- d. Objektsteuer (subjektive Situation grundsätzlich irrelevant)
- e. Steuerlast stark abhängig von der Besitzesdauer (Zuschläge in den ersten 5 Jahren, anschliessend jährlich zunehmende Abzüge)
- f. Separate Veranlagung (losgelöst von Einkommenssteuern)
- g. Eigene Veranlagungsbehörde